

# **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Landkreis Altenburger Land**

## **- LESEFASSUNG -**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), der § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 25.10.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Der Landkreis Altenburger Land erhebt in den Fällen der von ihm geförderten und finanzierten Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kosten der Verpflegung, die während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entstehen, sind von dieser Satzung nicht erfasst und separat an die Kindertagespflegeperson beziehungsweise an einen von ihr beauftragten Essensanbieter zu entrichten.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit einem Verwaltungsakt festgesetzt. Er ist monatlich fällig und bis zum 15. eines jeden Monats an den Landkreis Altenburger Land zu entrichten. Beginnt die Kindertagespflege bis einschließlich zum 15. des Monats oder endet die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats, dann wird der volle monatliche Kostenbeitrag erhoben. Endet die Kindertagespflege bis einschließlich zum 15. eines Monats oder beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats, dann wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Ist der Beitragsschuldner mit der Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrags länger als zwei Monate in Verzug kann die Förderung eines Kindertagespflegeplatzes außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Altenburger Land eingestellt werden.
- (4) Aufgrund besonderer Umstände kann ein Kindertagespflegeplatz ergänzend zur Kindertagesstättenbetreuung/Schule in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird für die ergänzende Kindertagespflege ein Kostenbeitrag bezogen auf die vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

### § 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Kostenbeitrags sind die Eltern des Kindes, für welches Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne der AO.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegepersonen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegepersonen an die Stelle der Eltern.

### § 4 Bemessung des Kostenbeitrages

- (1) Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 1,2 SGB VIII
  - a) Die Bemessung des Kostenbeitrages richtet sich nach der in der Tagespflegevereinbarung festgelegten täglichen Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie.
  - b) Die „Anzahl der Kinder pro Familie“ entspricht der Anzahl der Kinder mit Betreuungsanspruch gemäß § 2 ThürKitaG (Kinder bis zur Vollendung der Grundschule) für die dem Kostenbeitragsschuldner beziehungsweise dem Gesamtschuldner Kindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird.
  - c) Kindertagespflege wird als Halbtags-, 2/3- und als Ganztagsbetreuung angeboten. In besonderen Fällen auch als ergänzende Kindertagespflege. Bei einer 2/3-Betreuung verringert sich der Kostenbeitrag auf 80 von Hundert des Kostenbeitrags für eine Ganztagsbetreuung. Bei einer Halbtagsbetreuung verringert sich der Kostenbeitrag auf 60 von Hundert des Kostenbeitrags für eine Ganztagsbetreuung. Bei der ergänzenden Kindertagespflege erfolgt eine stundenweise Abrechnung.
  - d) Die Höhe des Kostenbeitrages pro Kindertagespflegeplatz im Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Kostenbeiträge sind auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Ein Kind pro Familie (100%)			Zwei Kinder pro Familie (90%)			Ab drei Kinder pro Familie (80%)		
Halbtags	2/3	Ganztags	Halbtags	2/3	Ganztags	Halbtags	2/3	Ganztags
bis 5h täglich	bis 7h täglich	bis 10h täglich	bis 5h täglich	bis 7h täglich	bis 10h täglich	bis 5h täglich	bis 7h täglich	bis 10h täglich
60%	80%	100%	60%	80%	100%	60%	80%	100%
114 €	152 €	190 €	103 €	137 €	171 €	92 €	122 €	152 €

(e) Vermindert sich die Anzahl der Kinder mit Betreuungsanspruch gemäß § 2 ThürKitaG (Kinder bis zur Vollendung der Grundschule) für die dem Kostenbeitragsschuldner beziehungsweise dem Gesamtschuldner Kindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, ändert sich die Gebühr ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert bzw. für das betreffende Kind kein Betreuungsanspruch gem. § 2 ThürKitaG besteht. Der Kostenbeitragsschuldner hat sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruches bzw. die veränderte Anzahl der Kinder mit Betreuungsanspruch gem. § 2 ThürKitaG schriftlich dem Landratsamt Altenburger Land mitzuteilen. Erhöht sich der Kindergeldanspruch der Eltern, wird ab dem Monat, in dem der Kostenbeitragsschuldner die Erhöhung des Kindergeldanspruches nachweist, der Elternbeitrag gemäß Punkt 4 dieser Satzung vermindert.

(2) Ergänzende Kindertagespflege

- a) Der Kostenbeitrag pro Kindertagespflegeplatz in der ergänzenden Kindertagespflege beträgt 4,50 Euro pro Stunde und betreutem Kind.
- b) Beinhaltet die Betreuung anfallende Fahrtwege (z.B. das Holen und/ oder Bringen des Kindes von/zu einer Kindertageseinrichtung/ Grundschule), so fallen zusätzlich Fahrtkosten von 0,35 Cent pro gefahrenen Kilometer der Kindertagespflegeperson an. Diese Fahrtkosten sind vom Kostenbeitragsschuldner im Sinne von § 3 dieser Satzung zu übernehmen.

**§ 5 Erkrankung und Abwesenheit**

- (1) Der Kostenbeitrag ist auch bei Urlaub der Tagespflegeperson, bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit/ Urlaub oder an Schließtagen zu entrichten. Kann ein Kind auf Grund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme (z.B. durch Krankenhausaufenthalt, Operation, Kur, u.ä.) die Kindertagespflege für mindestens einen Monat nicht besuchen, so kann durch das Landratsamt Altenburger Land auf schriftlichen Antrag hin eine Aussetzung der Kosten geprüft werden. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.
- (2) Kommt es zu einem längeren Ausfall der Kindertagespflegeperson z.B. durch Krankheit und kann keine adäquate Ersatzbetreuung bereitgestellt werden, so wird durch das Landratsamt im Einzelfall auf Antrag geprüft, ob die Kosten für diese nicht erbrachte Betreuungsleistung ausgesetzt werden.

**§ 6 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege verpflichtet, dem Landkreis Altenburger Land wesentliche Veränderungen betreffend der Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (2) Eine meldepflichtige Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) sich die familiären Verhältnisse ändern (Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen, Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes, u. ä.)
  - b) eine Änderung der Betreuungszeiten vereinbart wird,
  - c) das Betreuungsverhältnis gekündigt werden soll.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Altenburg, den 17. November 2023

Uwe Melzer  
Landrat